

# Strafprozessrecht

# SoS 2006



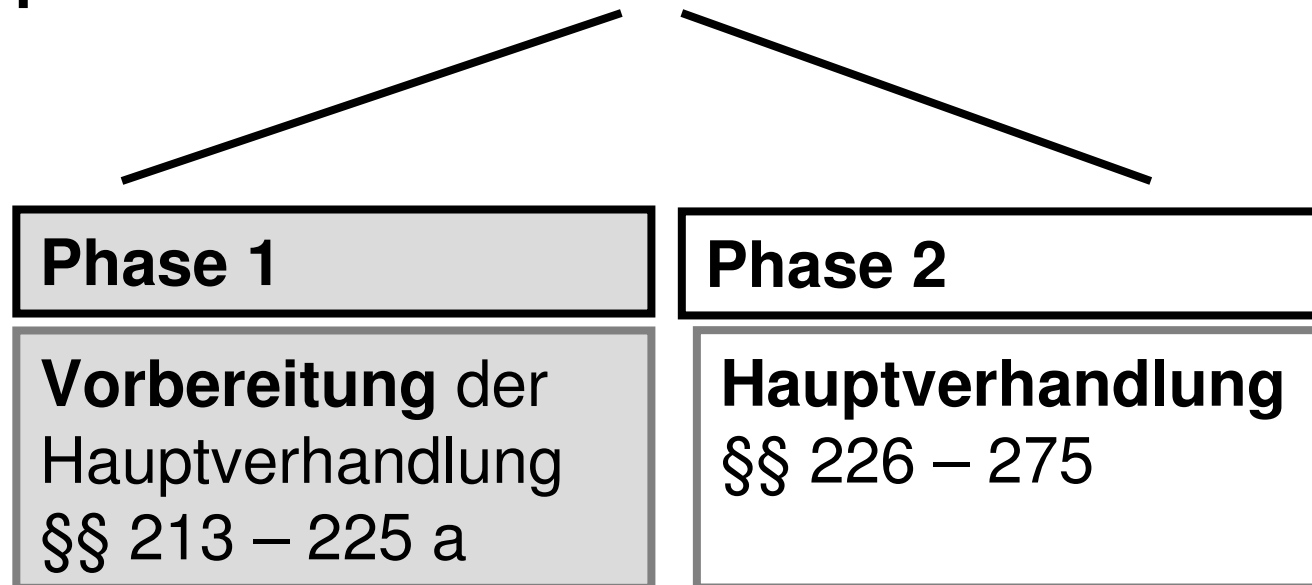
**Prof. Dr. Roland Hefendehl**

Gliederung 16. Stunde

- 6. Das Hauptverfahren**
  - a) Vorbereitung der Hauptverhandlung
  - b) Ablauf der Hauptverhandlung

## 6. Das Hauptverfahren

Hauptverfahren setzt sich aus **zwei Phasen** zusammen:



## a) Vorbereitung der Hauptverhandlung

aa) Terminbestimmung, § 213

Kann die Terminbestimmung vom Angeklagten mit Beschwerde angefochten werden?

bb) Ladungen der Verfahrensbeteiligten, §§ 214 – 222

In welchen Fällen kann die Identität eines Zeugen geheim gehalten werden?

cc) Zustellung des Eröffnungsbeschlusses, § 215

dd) Mitteilung der Gerichtsbesetzung, §§ 222 a, b

ee) Kommissarische Vernehmung, §§ 223, 224

→ **Ausnahme von der Regel**, dass die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung stattfindet (§ 244 Abs. 1).

ff) Augenschein, § 225

## **b) Ablauf der Hauptverhandlung**

### **aa) Überblick über den Ablauf der Hauptverhandlung (§§ 243, 244, 258, 260)**

1. Aufruf zur Sache
2. Feststellung von Anwesenheit und Herbeischaffung der Beweismittel
3. Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse
4. StA verliest den Anklagesatz.
5. Belehrung des Angeklagten über sein Aussageverweigerungsrecht (ggf. Vernehmung zur Sache)
6. Beweisaufnahme
7. Feststellung des Schlusses der Beweisaufnahme
8. Schlussvorträge/Plädoyers
9. Letztes Wort des Angeklagten
10. Beratung und Abstimmung des Gerichts (§§ 192 – 197 GVG)
11. Verkündung des Urteils

## bb) Anwesenheitspflichten und Sitzungsprotokolle

### (a) Übersicht zu Anwesenheitspflichten

Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten während der Hauptverhandlung				
Richter (Schöffen)	Staatsanwalt	Urkundsbeamter	Verteidigung	Angeklagter
<p>Jeder einzelne Richter muss selbst die ganze HV über anwesend sein (§ 226).                      beachte: Ergänzungsrichter § 192 Abs. 2, 3 GVG</p>	<p>StA muss stets durch mind. einen Beamten vertreten sein (§ 226).                       Mehrere Staatsanwälte können sich abwechseln (§ 227).</p>	<p>Es muss stets ein Urkundsbeamter anwesend sein (§ 226).                      beachte: Ausnahme § 226 Abs. 2                      Mehrere Urkundsbeamte können sich abwechseln.</p>	<p>Durchgängige Anwesenheit nur in Fällen notwendiger Verteidigung erforderlich.                       Mehrere Verteidiger können sich abwechseln (§ 227).</p>	<p>Grundsatz: Anwesenheitspflicht (§§ 230, 231 Abs. 1, 285 Abs. 1 S. 1)                       Verhandlung in Abwesenheit nur ausnahmsweise möglich.</p>
<p>Rechtsfolge: § 338 Nr. 1</p>	<p>Rechtsfolge: § 338 Nr. 5</p>		<p>Rechtsfolge: § 338 Nr. 5 und/oder § 337 i.V.m der verletzten Verfahrensnorm</p>	

## bb) Anwesenheitspflichten und Sitzungsprotokolle

### (a) Übersicht zu Anwesenheitspflichten

#### Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten während der Hauptverhandlung

##### Angeklagter

Grundsatz: **Anwesenheitspflicht** (§§ 230, 231 Abs. 1, 285 Abs. 1 S. 1)

Verhandlung in Abwesenheit nur **ausnahmsweise** möglich:

- Bagatellfälle, §§ 232, 233
- Nichtbetroffenheit, § 231 c
- Sabotage des Verfahrens, §§ 231 Abs. 2, 231 a, 231 b
- Schutz der Wahrheitsfindung, § 247 Abs. 1 S.1
- Schutz von Zeugen, § 247 Abs. 1 S. 2, § 247 a
- Schutz des Angeklagten, § 247 Abs. 1 S. 3

Rechtsfolge: § 338 Nr. 5 und/oder § 337 i.V.m der verletzten Verfahrensnorm

## **(b) ausgewählte Fragestellungen und Probleme zur Anwesenheitspflicht**

- Folge, wenn ein Richter ausfällt
- Bedeutung/Relevanz von Ergänzungsgerichten
- Anforderungen an das Erfordernis einer „ununterbrochenen Gegenwart“ beim Richter
- Anforderungen an den Zustand des Angeklagten bei gegebener Anwesenheitspflicht



## (c) Sitzungsprotokoll

Regelung: §§ 271 – 274 StPO

### (1) Form

- Urkunde, die Beweis Zwecken dient, § 274
- nur schriftliche Form  
(Tonbandaufzeichnungen werden kein Aktenbestandteil)

### (2) Inhalt

- Protokollinhalt: § 272
- Beurkundung der Hauptverhandlung: § 273

Beispiele für wesentliche Förmlichkeiten:

Angaben über die Ausschließung und  
Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Anwesenheit der Prozessbeteiligten

Rechtsmittelbelehrung

## (c) Sitzungsprotokoll

### (3) Beweiskraft

- ausschließliche (positive und negative) Beweiskraft des Sitzungsprotokolls, das durch andere Beweismittel nicht ergänzt, ersetzt oder widerlegt werden kann, § 274.  
↓
- bezieht sich nur auf die wesentlichen Förmlichkeiten.
- entfällt bei offensichtlichen Lücken und Widersprüchen.
- entfällt bei nachträglichem Widerspruch durch Urkundsperson (Protokollführer/Richter).  
→ Protokollberichtigung

## cc) Stellung des Richters

Berufsrichter (§§ 5 ff. DRiG)		ehrenamtliche Richter (Schöffen; § 45 a DRiG)
<p><b>Vorsitzende</b> (§§ 21 f, 21 g GVG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung der HV (§§ 213 f. StPO)</li> <li>• Verhandlungsleitung (§ 238 StPO)</li> <li>• Sitzungspolizei (§§ 176 ff. GVG)</li> </ul>	<p><b>Beisitzer</b></p>	<p>grds. gleiche Stellung wie Berufsrichter (§ 45 Abs. 1 S. 1 DRiG)</p> <p>aber: Mitwirkung nur in der Hauptverhandlung (§§ 30, 76 GVG)</p> <p>zur Auswahl der Schöffen vgl. §§ 31 ff. GVG</p>
<p><b>sachliche Unabhängigkeit</b> = Freiheit von sachlichen Weisungen (Art. 97 Abs. 1 GG)</p> <p><b>persönliche Unabhängigkeit</b> = keine Absetzung/Versetzung gegen den Willen des betroffenen Richters (Art. 97 Abs. 2, 98 Abs. 2 GG); Ausnahme: Richter auf Probe (§ 22 DRiG)                  zur Entlassung vgl. auch §§ 21, 24 DRiG</p>		

## dd) Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen

### (a) Gründe, die der Wahrnehmung des Richteramtes entgegenstehen

#### Ausschließung



#### Ausschluss kraft gesetzlicher Anordnung

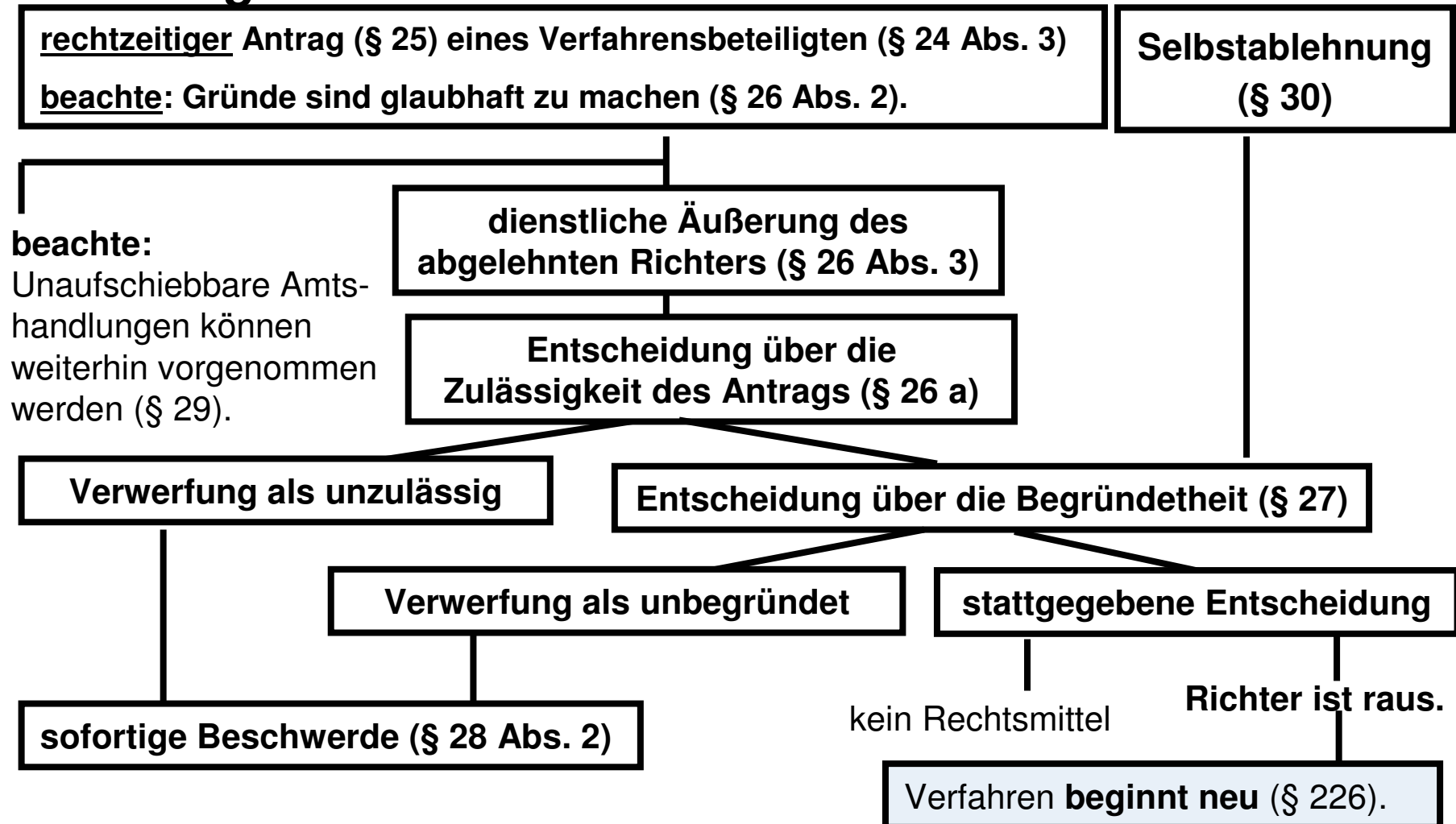
- als Opfer der Straftat (§ 22 Nr. 1)
- aufgrund persönlicher Beziehungen (§ 22 Nr. 2, 3)
- aufgrund nichtrichterlicher Vortätigkeit (§ 22 Nr. 4, 5)
- aufgrund richterlicher Vortätigkeit (§ 23)

#### Ablehnung



wegen  
**Besorgnis der  
Befangenheit**

## (b) Verfahren bei Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit



## (c) ausgewählte Fragestellungen und Probleme zur Ausschließung und Ablehnung

- Auch Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und Protokollführer erfasst; Lage bei Staatsanwälten?
- Lebensgemeinschaft als Ausschließungsgrund?
- Weite Interpretation der Sache bei § 22 Nr. 4; keine Beschränkung auf das gleiche Verfahren.
- § 22 Nr. 5: Ausschluss tritt nur dann ein, wenn der Richter vernommen worden ist, nicht schon, wenn er als Zeuge benannt wird.
- vgl. die Beispiele zur Ablehnung bei Volk § 19 Rn. 13.
- Mitwirkung des Richters an Vorentscheidungen als Ablehnungsgrund?